



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Wohngebiet „Petrusweg“

(Stadt Übach-Palenberg, Kreis Heinsberg)



Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

September 2015

1 Aufgabenstellung

Der Bolzplatz am Ende der Fidelisstraße, das benachbarte Schützenheim hinter der Kirche und ein Teil einer angrenzenden Ackerfläche soll auf der Grundlage eines Bebauungsplans durch ein kleines Neubaugebiet ersetzt werden. Dabei werden teilweise Flächen im Innenbereich, teils aber auch im Außenbereich beansprucht. Das Schützenheim wird abgerissen. Der Baumbestand ist voraussichtlich z.T. in seinem Bestand gefährdet. Da es nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass durch die Planung Belange des Artenschutzes von Tieren gemäß Bundesnaturschutzgesetz berührt werden könnten, ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, um mögliche Konflikte rechtzeitig erkennen zu können.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist generell gemäß des Erlasses „Artenschutz in der Bauleitplanung“ vom 22.12.2010 zunächst die Stufe I der Artenschutzprüfung durchzuführen. Sie besteht aus einer Zusammenstellung und Bewertung des potentiell betroffenen Spektrums planungsrelevanter Tierarten. Erfassungen vor Ort sind in diesem Rahmen auf eine orientierende Ortsbegehung beschränkt, die am 11.9.2015 erfolgte. Aus dieser Vorprüfung sollen sich Hinweise auf Arten ergeben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Für diese wären dann ggf. vertiefende artspezifische Prüfungen der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

2 Planungsrelevante Arten

Nach Angaben des zuständigen Landesamtes (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5202 „Geilenkirchen“ innerhalb des vierten Quadranten insgesamt Vorkommen von 24 besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt. Im Folgenden wird näher diskutiert, für welche der Arten dieser Liste eine Betroffenheit überhaupt plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich sein könnten.

Säugetiere:

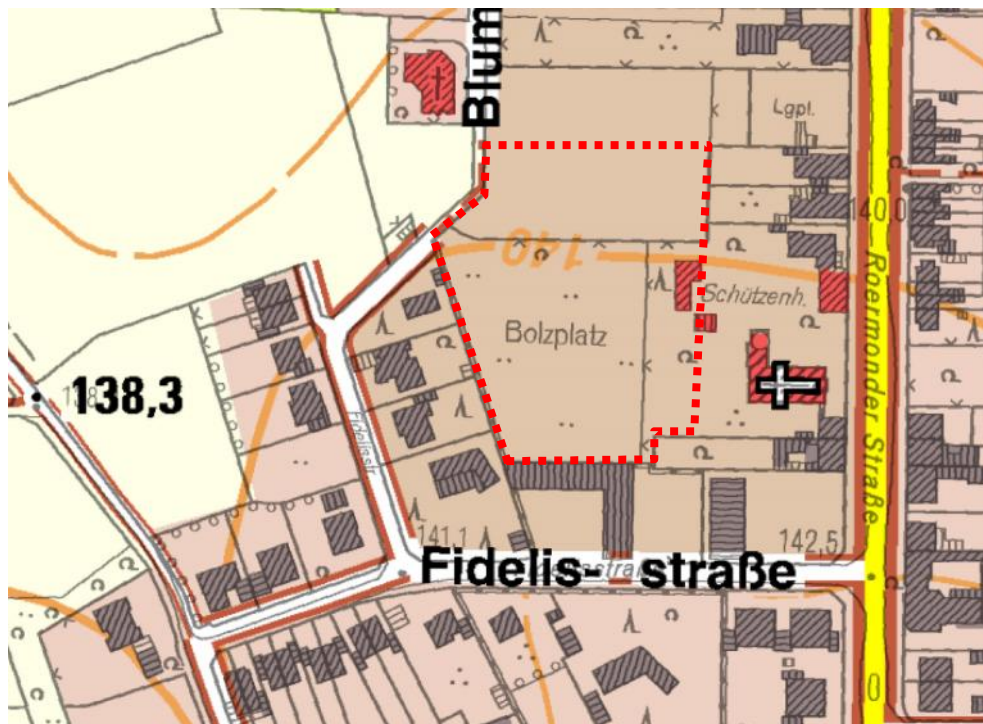
Biber
Breitflügelfledermaus
Großer Abendsegler
Wasserfledermaus
Wimperfledermaus
Zwergfledermaus

Vögel:

Eisvogel
Feldlerche
Graureiher
Habicht
Kiebitz
Kuckuck

Mäusebussard
Mehlschwalbe
Rauchschwalbe
Rebhuhn
Schleiereule
Sperber

Steinkauz
Turmfalke
Teichrohrsänger
Waldkauz
Wasserralle
Zwergtaucher



Das Plangebiet (rot) liegt am Rand des Siedlungsbereiches hinter der Kirche. Es schließt einen Bolzplatz und Ackerflächen ein. Maßstab ca. 1 : 3.000.



Das Luftbild zeigt, dass nur wenige Bäume im Plangebiet wachsen. Der unversiegelte Flächenanteil ist aber sehr hoch. Maßstab ca. 1 : 3.000.

3 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

3.1 Säugetiere

Der **Biber** findet weder im Plangebiet noch in seiner Nähe geeignete Gewässer. Das Plangebiet liegt auch nicht im Bereich möglicher Wanderkorridore zwischen Gewässersystemen. Eine Betroffenheit ist mit Sicherheit auszuschließen.

Die restlichen gelisteten Säugetierarten sind Fledermäuse. Die **Wasserfledermaus** und der **Große Abendsegler** sind jedoch typische Waldarten, deren Quartiere nur in Baumhöhlen von Gehölzbeständen zu erwarten sind. Der lockere Baumbestand im Plangebiet und an seinem Rand kommt hierfür kaum in Frage, weil die Umgebung für Waldtiere nicht attraktiv ist. Trotzdem wurde bei der Ortsbegehung natürlich darauf geachtet, ob Bäume mit Höhlungen festgestellt werden können. Einzelne der größeren Laubbäume, insbesondere der große Bergahorn direkt hinter der Kirche, kommen hierfür durchaus in Frage. Soweit dies aufgrund der Belaubung, die die Sicht etwas einschränkt, feststellbar war, konnten mittels Fernglas aus unterschiedlichen Blickwinkeln aber keine Höhlungen gefunden werden. Die Bäume sind auch in einem so guten gesundheitlichen Zustand, dass Höhlungen nicht zu erwarten sind. Insofern wird es aufgrund des Beobachtungsergebnisses nicht für erforderlich gehalten, die Untersuchung zu einem Zeitpunkt ohne Belaubung zu wiederholen.

Die **Wimperfledermaus** ist dagegen eine Bewohnerin von Gebäuden. Das Schützenheim und die zugehörigen Garagen haben allerdings nur sehr niedrige Giebel, unter denen vermutlich keine abgetrennten Hohlräume liegen. Solche Gebäude bieten für Fledermäuse keine besonders attraktiven Unterschlupfmöglichkeiten. Das Innere ist für die Tiere soweit erkennbar bisher nicht zugänglich, weil die Gebäude noch in einem guten Erhaltungszustand sind und keine Zerstörungen z.B. von Fenstern ersichtlich sind. Es wird aufgrund fehlender oder sehr geringer Eignung nicht erwartet, dass die Gebäude von Fledermäusen bewohnt sein könnten.

Breitflügel- und **Zwergfledermaus** kommen beide regelmäßig in Siedlungsgebieten vor. Daher ist bei ihnen am ehesten zu erwarten, dass sie einen möglichen Quartierverlust auch durch anderweitige Unterschlupfmöglichkeiten kompensieren und dabei auch von Neubaugebieten profitieren könnten. Daher wird kein Anlass gesehen, im Plangebiet eine weitergehende Fledermaus-Untersuchung z.B. nachts unter Einsatz von Ultraschall-Detektoren zu veranlassen.

3.2 Vögel

Im Plangebiet und seinem direkten Umfeld gibt es eine Reihe von Bäumen, die groß genug sind, um für größere Horste von Vogelarten geeignet zu sein, die ihre Nester mehrjährig nutzen. Somit waren Brutvorkommen von **Mäusebussard**, **Habicht** und **Sperber** nicht auszuschließen, zumal sie regelmäßig den Siedlungsraum bewohnen. Bei der Begehung wurden daher alle Bäume im Plangebiet nach Horsten abgesucht. Entsprechende Horste wurden aber nicht gefunden. Eine weitergehende Untersuchung zur Brutzeit erübrigt sich damit.

Für den **Turmfalken** als Gebäudebrüter kommt nur die dem Plangebiet benachbarte Kirche als Brutplatz in Frage, weil er aus dem Bestand herausragende Gebäude bevorzugt. Mit seinem Vorkommen ist hier durchaus zu rechnen, obwohl während der Begehung kein Turmfalke beobachtet wurde. Da die Kirche selbst ungestört bleibt und die offene Feldflur als Jagdgebiet von hier aus nur unwesentlich schlechter erreichbar ist, wäre selbst im Fall eines tatsächlichen Brutvorkommens keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Auch **Schleiereulen** sind Gebäudebrüter. Sie sind aber stärker an landwirtschaftliche Höfe oder zumindest an ein dörfliches Umland gebunden. Weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner unmittelbaren Umgebung gibt es für Schleiereulen zur Brut geeignete Gebäude.

Rauch- und **Mehlschwalben** sind ebenfalls Gebäudebrüter. Das Schützenheim bietet aber weder geeignete Dachüberstände, wo Mehlschwalben Nester bauen könnten, noch offene Räume, in die Rauchschnalben einfliegen könnten. Die Mehlschwalbe könnte günstigstenfalls im Neubaugebiet geeignete Nistplätze finden. Beide Arten werden durch die Planung jedenfalls nicht beeinträchtigt.

Der **Kiebitz** brütet auf offenen Agrarflächen weitab der Siedlungen. Auch die Feldvögel **Feldlerche** und **Rebhuhn** sind so nah am Siedlungsbereich generell nicht zu erwarten, weil sie als Bodenbrüter Störungen durch Hauskatzen und Hunde ausgesetzt sind. Der Bolzplatz ist in dieser Hinsicht stark beeinträchtigt und die benachbarte Ackerfläche zumindest erheblich. Da das Plangebiet heute schon weitgehend umbaut ist, entstehen durch das neue Baugebiet auch keine Auswirkungen, die weit in die offene Feldflur hinaus reichen und dort zu Einschränkungen führen könnten. Eine Untersuchung des Vorkommens von Feldvögeln ist daher nicht erforderlich.

Für den **Steinkauz** als Vogel der offenen Kulturlandschaft mit Schwerpunktverhalten im Grünland ist der Bolzplatz mit dem umgebenden alten Baumbestand möglicherweise interessant. Auch wenn in den vom Plangebiet betroffenen Bäumen keine als Brutplatz geeigneten Höhlungen gefunden wurden, könnten solche auf benachbarten Grundstücken ggf. vorhanden sein. In diesem Fall wäre der Bolzplatz mit seinem kurzrasigen, aber keineswegs zu intensiv gepflegten Bewuchs potentiell ein wichtiger Nahrungsraum. Andererseits bevorzugen Steinkäuze beweidetes Grünland, weil hier eine bessere Nahrungsverfügbarkeit besteht. Solches Grünland sollte zumindest erreichbar sein. Die nähere relevante Umgebung des Plangebietes besteht aber aus Siedlungsgebiet und Ackerland, das den Ansprüchen des Steinkauzes nicht gerecht wird. Der Bolzplatz allein erscheint als Nahrungsraum unzureichend. Aufgrund dieser Einbettung des Plangebietes in eine für Steinkäuze nicht besonders geeignete Umgebung wird ein Vorkommen hier nicht erwartet. Eine gezielte Untersuchung zur Balzzeit im Spätwinter wird nicht für erforderlich gehalten.

Der **Waldkauz** besiedelt nur Waldgebiete und kommt im walddernen Plangebiet sicherlich nicht vor. Baumhöhlen sehr alter Bäume, die für ihn essentiell sind, gibt es im Plangebiet ohnehin nicht.

Der **Kuckuck** kommt nur noch in strukturreichen Landschaften vor, die er zwar grundsätzlich an Ortsrändern vorfinden kann, jedoch nicht im hier betrachteten Gebiet. Bei Reviergrößen um 30 ha sollten auch Wald- und Brachlandflächen enthalten sein, die er im Umfeld des Plangebietes nicht findet. Sowohl der Acker als auch der Bolzplatz im Plangebiet sind für ihn ohne Bedeutung.

Die Wasservogelarten **Eisvogel**, **Teichrohrsänger**, **Wasserralle** und **Zwergtaucher** sind im Plangebiet offensichtlich nicht betroffen.

Der **Graureiher** kann zwar auch siedlungsnahes Agrarland zur Nahrungssuche aufsuchen; dieses wäre in dieser Funktion aber nicht schutzbedürftig, da es reichlich alternative Jagdgebiete gibt und der Flächenverlust sehr kleinräumig ist.

Insgesamt wird aufgrund der örtlichen Untersuchung und der plausiblen Überlegungen für keine dieser Vogelarten ein zwingendes Bedürfnis gesehen, weitergehende Brutzeituntersuchungen im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung zu veranlassen.

4 Zusammenfassendes Fazit

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich einen Bolzplatz und eine angrenzende kleinere Ackerfläche. In Grenzbereichen stehen Gehölzbestände mit einigen älteren Bäumen, vor allem im Umfeld des ebenfalls einbezogenen Schützenheimes, das abgerissen werden soll. Die Bedeutung des Geländes und besonders dieser Bäume wurde im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz näher untersucht.

In der Art-für-Art-Betrachtung gemäß der aktuellen Liste der planungsrelevanten Arten kann aber ausgeschlossen werden, dass die Planung mit artenschutzrechtlichen Regelungen in Widerspruch steht. Dazu wurde der Baumbestand des Geländes auf Höhlungen und Horste abgesucht. Das Gebäude erschien von Bauart und Größe nicht geeignet, um Tieren Unterschlupf bieten zu können. Der Bolzplatz selbst ist nicht zuletzt aufgrund von Störwirkungen durch seine Nutzung kein geeignetes Biotop. Der Agrarflächenanteil ist so klein, dass er im Hinblick auf die benachbarten Landschaftsräume vernachlässigt werden kann.

Aufgestellt:

Stolberg, den 16. September 2015

Anlage: 10 Fotos (Seiten 8-12)





Kern des Plangebietes ist der Bolzplatz hinter der Kirche. Seine Nutzungsintensität schließt Brutvorkommen seltener Vogelarten aus.



Die Heckengehölze hinter dem Fangzaun könnten Brutplätze bieten, jedoch nur für häufigere und wenig empfindliche Vogelarten.



Hinter dem Bolzplatz schließt sich eine größere Ackerfläche an, von der ein Teilgebiet ebenfalls Baufläche werden soll.



Bolzplatz und Acker liegen an der Fidelisstraße, die an der Grenze beider Flächen endet und als Feldweg weiter führt.



Der Bolzplatz wird von lockeren Gehölzbeständen umrahmt. Auf der Westseite stehen diese aber jenseits der Grenze in den benachbarten Gärten.



Auf der Ostseite überschreitet das Plangebiet die durch Gehölze markierte Grenze des Bolzplatzes, sodass Eingriffe in den Bestand zu erwarten sind.



Die größeren Bäume wie diese beiden Birken wurden daraufhin untersucht, ob Horste oder größere Baumhöhlungen zu finden sind.



Der größte Baum an dieser Grenze ist ein stark verzweigter Bergahorn, dessen Krone von unten zugänglich und einsehbar ist.



Ein weiterer großer Bergahorn steht hinter der Kirche neben den Garagen des Schützenheimes.



Auch seine Krone war trotz Belaubung gut einsehbar (alle Fotos vom 11.9.2015).